

Ersten Sekretärs des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands auf dem VII. Parteitag dargelegt wurde.

Im einzelnen möchte ich zwei grundsätzlich neue Gesichtspunkte herausheben: Das sind einmal die bereits erwähnten, dem Gesetz vorangestellten Grundsatzbestimmungen. Das ist zweitens die Aufnahme von Strafbestimmungen, die Verbrechen gegen die Souveränität der Deutschen Demokratischen Republik, den Frieden, die Menschlichkeit und die Menschenrechte und Kriegsverbrechen zum Inhalt haben. Sie bringen auch im Strafrecht das* Bekenntnis der sozialistischen Deutschen Demokratischen Republik zu den anerkannten Normen des Völkerrechts zum Ausdruck.

Das wird besonders deutlich an der Präambel des ersten Kapitels des Besonderen Teils, die mit der UNO-Charta im Einklang steht:

„Die unnachsichtige Bestrafung von Verbrechen gegen die Souveränität der Deutschen Demokratischen Republik, den Frieden, die Menschlichkeit, die Menschenrechte und Kriegsverbrechen ist unabdingbare Voraussetzung für eine stabile Friedensordnung in der Welt und für die Wiederherstellung des Glaubens an die grundlegenden Menschenrechte, an Würde und Wert der menschlichen Person und für die Wahrung der Rechte jedes einzelnen.“

In diesem ersten Kapitel des Besonderen Teils sind die Grundsätze des Gesetzes zum Schutze des Friedens, das wegen seiner internationalen Bedeutung aufrechterhalten werden soll, auf genommen worden. Im § 90 wird die Strafbestimmung wiederholt, die bereits im Gesetz zum Schutze der Staatsbürger- und Menschenrechte der Deutschen Demokratischen Republik vom 13. Oktober 1966 enthalten ist.

Ausgehend vom Gesetz zum Schutze des Friedens, charakterisiert der Entwurf den Aggressionskrieg, andere Aggressionshandlungen oder in Zusammenhang mit einer Aggression begangene Verbrechen mit als schwerste Straftaten. Die Bedeutung dieser Bestimmungen wird dadurch unterstrichen, daß die Sowjetunion am 22. September 1967 in der UNO vorgeschlagen hat, eine exakte, allgemein verbindliche Definition der Aggression auszuarbeiten. Die UNO-Vollversammlung hat die Debatte darüber beendet, und der Rechtsausschuß ist beauftragt worden, einen Entschließungsentwurf für die Vollversammlung auszuarbeiten

Den anerkannten Normen des Völkerrechts entspricht auch der Ausschluß der Verjährung für Verbrechen gegen den Frieden, die Menschlichkeit, die Menschenrechte und Kriegsverbrechen, wie er in § 84 enthalten ist; ihnen entspricht auch § 1 Abs. 6 des Einführungsgesetzes, wonach in Bekräftigung der bestehenden Rechtslage diese genannten Verbrechen, sofern sie vor Inkrafttreten des Strafgesetzbuches begangen wurden, weiterhin auf der Grundlage der völkerrechtlichen Vorschriften zu verfolgen sind.

(Auch hiermit befinden wir uns in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht. Eine Arbeitsgruppe des Sozial- und Rechtsausschusses der UNO-Vollversammlung hat in Genf den Entwurf einer Konvention zur Aufhebung der Verjährbarkeit von Kriegsverbrechen Und Verbrechen gegen